

Anlage A/19/2

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF STICKEREIZEICHNER

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 2 Schulstufen zu insgesamt 840 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht), davon in der ersten und zweiten Schulstufe mindestens je 360 Unterrichtsstunden.

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹	
Politische Bildung	80
Deutsch und Kommunikation	80 - 40
Berufsbezogene Fremdsprache	40 - 80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	140
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Rechnungswesen ²	
Fachunterricht	
Fachkunde ³	220
Fachzeichnen	200
Laboratoriumsübungen	80
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	840
Freigegegenstände	
Religion ¹	
Lebende Fremdsprache ⁴	
Deutsch ⁴	
Angewandte Mathematik ⁴	
Angewandte Informatik ⁴	
Unverbindliche Übung	
Bewegung und Sport ⁴	
Förderunterricht ⁴	

1 Siehe Anlage A, Abschnitt II.

2 Dieser Pflichtgegenstand kann in Leistungsgruppen mit vertieftem Bildungsangebot geführt werden.

3 Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Technologie.

4 Siehe Anlage A, Abschnitt III.

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Das Hauptkriterium für die Auswahl und Schwerpunktsetzung des Lehrstoffes ist die Anwendbarkeit auf Aufgaben der beruflichen Praxis.

Nützlich sind Aufgaben, die Lehrinhalte verschiedener Themenbereiche oder Pflichtgegenstände kombinieren. Desgleichen sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis und praktischer Anwendung aufzuzeigen.

Zwecks rechtzeitiger Bereitstellung von Vorkenntnissen und zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten ist die Abstimmung der Lehrerinnen und Lehrer untereinander wichtig.

„Laboratoriumsübungen“ sollen den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zum Üben jener Techniken geben, die die betriebliche Ausbildung ergänzen. Sie sind in Verbindung zu den fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen zu führen und den individuellen Vorkenntnissen der Schülerinnen und Schüler anzupassen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die geltenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Umwelt hinzuweisen.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN UND LEHRSTOFF DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

PFLICHTGEGENSTÄNDE

POLITISCHE BILDUNG

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

DEUTSCH UND KOMMUNIKATION

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

BERUFSBEZOGENE FREMDSPRACHE

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHER UNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

FACHUNTERRICHT

FACHKUNDE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- die in berufsspezifischen Werk- und Hilfsstoffe, Apparate, Anlagen und Maschinen kennen und sie unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sicherheitsrelevanter Aspekte einsetzen und verwenden können,
- die zeitgemäßen Arbeitstechniken und -verfahren kennen und die facheinschlägigen Berechnungen beherrschen.

Lehrstoff:

Berufseinschlägige Sicherheits- und Umweltvorschriften.

Werk- und Hilfsstoffe:

Arten. Aufbau. Gewinnung. Eigenschaften. Pflege. Verwendung. Verarbeitung.

Werkzeuge, Apparate und Maschinen:

Arten. Wirkungsweise. Anwendung. Pflege. Instandhaltung.

Arbeitsverfahren und -techniken:

Umweltprobleme bei der Textilverarbeitung.

Fachliches Rechnen:

Facheinschlägige Berechnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken:

Sticktechniken. Stilarten. Stickmuster.

FACHZEICHNEN

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- praxisrelevante Werkzeichnungen und Skizzen normgerecht ausführen können, um danach wirtschaftlich und fachlich einwandfrei arbeiten zu können,
- zu selbstständigen, kreativ-modischen Entwurfszeichnungen angehalten werden.

Lehrstoff:

Technische Zeichennormen:

Strichstärken. Linien- und Schriftarten. Projektion. Bemaßung.

Gestaltungszeichnen:

Stilarten. Versatzmethoden. Farbenlehre.

LABORATORIUMSÜBUNGEN

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- die in diesem Lehrberuf verwendeten Werk- und Hilfsstoffe fachgerecht bearbeiten, handhaben und entsorgen können,
- Werkzeuge, Apparate und Maschinen handhaben und instand halten können sowie über Unfallverhütung und Schutzmaßnahmen Bescheid wissen,
- zeitgemäße Arbeitsverfahren und -techniken ausführen können sowie die berufseinschlägigen Sicherheitstechniken anwenden können.

Lehrstoff:

Unfallverhütung. Schutzmaßnahmen.

Werk- und Hilfsstoffe:

Arten. Auswählen. Handhaben. Entsorgen.

Werkzeuge, Apparate und Maschinen:

Arten. Handhaben. Pflegen und Instandhalten. Einstellen.

Arbeitsverfahren und -techniken:

Verwenden von Farbauszügen. Retuschieren. Anwenden von computergestützten Techniken, Sicherheitstechniken und unterschiedlichen Stilarten.

FREIGEGENSTÄNDE

LEBENDE FREMDSPRACHE

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

DEUTSCH

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

ANGEWANDTE MATHEMATIK

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

ANGEWANDTE INFORMATIK

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

UNVERBINDLICHE ÜBUNG

BEWEGUNG UND SPORT

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

FÖRDERUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

